

AMTSBLATT

DES KREISES MIECHÓW.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr. Nr. 24. Miechów, am 1. Dezember 1916.

362.

V. A. Nr. 20151.

Kundmachung
betreffend die Klassifikation der Transportmittel.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Polen hat auf Grund des § 8 der Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten vom 22. Dezember 1915, betreffend die Aushebung der Transportmittel für militärische Zwecke, die Klassifikation der angemeldeten Transportmittel des Kreises Miechów angeordnet.

Die in den Gemeinden des Kreises Miechów befindlichen Transportmittel werden in der Zeit vom 9. Dezember 1916 bis 20. Jänner 1917 klassifiziert werden.

Tag und Ort der Klassifikation wurden mit Kundmachungen verlautbart.

Jeder Transportmittelbesitzer hat seine Transportmittel in ihrer gewöhnlichen Verwendungsart einzeln der Kommission vorzuführen oder vorführen zu lassen und zwar:

Reitpferde und Tragtiere, gezäumt und gesattelt, einzeln an der Hand; Fuhrwerke jeder Art mit den beschirrten Zugtieren bespannt; über die Anzahl der Zugtiere etwa vorhandene Fuhrwerke an die bespannten angehängt; allenfalls vorhandenes Reservereitzeug und Zuggeschirr auf den Fuhrwerken verladen.

Motorfahrzeuge samt allem Zugehör nach Tunlichkeit betriebsfähig, sonst auf entsprechende Art.

Nach Bespannung der Fuhrwerke etwa erübrigende Zugtiere sind mit dem allenfalls vorhandenen Zuggeschirr, Hunde mit Beisskörben versehen, an der Hand einzeln oder paarweise vorzuführen.

Transportmittelbesitzer, welche wohl Fuhrwerke, aber keine Zugtiere besitzen, führen diese nach Weisung des Gemeindevorstehers angehängt an die bespannten Fuhrwerke der anderen Transportmittelbesitzer derselben Ortschaft vor.

Zur Klassifikation sind alle Pferde, auch die nach § 10 Punkt 1 bis 6 der zitierten Verordnung des Armeeoberkommandanten befreiten, vorzuführen, bei welcher Gelegenheit sie mit einem Brandzeichen versehen werden.

Über die durch die Kommission tauglich, beziehungsweise brauchbar befundenen Transportmittel und Zugehör erhält der Besitzer ein Widmungsblatt, welches von ihm entgegengenommen und sorgfältig aufbewahrt werden muss.

Die weiteren Verpflichtungen, welche aus der Übernahme des Widmungsblattes erwachsen, sind in der Belehrung zu demselben enthalten.

Die Besitzer von Transportmitteln, welche vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden im Sinne des § 23 der Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten — soweit die Handlung nicht unter eine strengere Bestrafung fällt — mit Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten, eventuell nebst der Geldstrafe auch noch mit Arrest bis zu einem Monate bestraft.

Pferde, die nach Ablauf der Klassifikation das oben erwähnte Brandzeichen nicht tragen, unterliegen der Beschlagnahme ohne Entschädigung.

Die Nachnahmungen des Brandzeichens und der Besitz eines geeigneten Brandeisens unterliegt der Bestrafung wegen Urkundenfälschung.

Es wird nochmals betont, dass die Vorführung zur Klassifikation keinesfalls die sofortige Aushebung der Transportmittel in sich schliesst, sondern lediglich den Evidenzzwecken dient.

Miechów, am 21. November 1916.

363.

Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt in das polnische Heer.

1. Meldetermin und Meldeort.

Vom 22. November ab liegen bei allen Wojts des Generalgouvernements Lublin Listen für diejenigen auf, die sich zum freiwilligen Eintritt in das polnische Heer melden wollen.

In grösseren Ortschaften und Städten werden je nach Bedürfnis besondere Melderäume eingerichtet. Lage und Zeit ihrer Öffnung werden durch die Kreiskommandanten durch Maueranschlag bekannt gegeben.

Die Meldung hat möglichst bei dem Wojt (Melderaum) zu erfolgen, der für den Wohnort des Freiwilligen zuständig ist.

2. Erforderliches Lebensalter.

Es dürfen sich in die Meldeliste eintragen lassen:

Alle Polen ohne Unterschied der Sprache und Religion aus den von den verbündeten Heeren befreiten Gebieten, soweit sie in dem z. Zt. der Meldung laufenden Kalenderjahr wenigstens das 18. und höchstens 45. Lebensjahr vollenden.

Lassen Bildung und Lebensstellung einen Freiwilligen zur späteren Verwendung als Offizier in Betracht kommen, so kann die Altersgrenze bis zum vollendeten 50. Lebensjahr erweitert werden.

3. Ausschliessung vom Eintritt.

Ausgeschlossen vom Dienst im polnischen Heer sind diejenigen, die Freiheits- oder Ehrenstrafen wegen solcher Vergehen oder Verbrechen erlitten haben, die sie der Aufnahme unwürdig erscheinen lassen. Politische Vergehen werden dazu in der Regel nicht gerechnet werden.

4. Erforderliche Papiere.

Zur Eintragung in die Meldeliste ist, wenn möglich, der Pass mitzubringen. Ausserdem sind, soweit möglich, Tauf- oder Geburtsschein und die Schulzeugnisse vorzulegen.

Letztere sind von denen, die eine Verwendung in Unteroffizier- oder Offizierstellen erstreben, in einem unverschlossenen Briefumschlag mit folgender Aufschrift vorzulegen:

1. Papiere des (Vor- und Zunahme).
2. Wohnort und Strasse.
3. Kreis.
4. Ort der Meldung und Bezeichnung des Melderaumes.
5. Nr. der Freiwilligenliste.

Die Rubriken 4 und 5 werden erst bei der Meldung selbst ausgefüllt. Als Anlage ist ein gleichlautender Zettel beizufügen, auf dessen Rückseite sich das Verzeichnis der eingereichten Papiere befindet.

Vorgedruckte Briefumschläge und Einlagezettel sind unentgeltlich bei jedem Soltys, sowie jeder militärischen und zivilen Ortsbehörde zu erhalten.

Die Behörden sind angewiesen, Auskunft zu erteilen und in jeder Beziehung behilflich zu sein.

Die Papiere können, falls sie bis zur Meldung nicht beigebracht werden konnten, in gleicher Weise beim Wojt oder Melderaum, bei dem die Eintragung erfolgt ist, nachträglich eingereicht werden.

5. Wahl der Truppengattung.

Es werden zunächst folgende Truppengattungen aufgestellt:

Infanterie mit Maschinengewehrformationen, Kavallerie, Sanitätskompagnien, Kolonnen und Trains.

Jedem Freiwilligen ist es gestattet, sich für eine der genannten Truppengattungen in die »Meldeliste« eintragen zu lassen. Die Freiwilligen der Kavallerie, Sanitätskompagnien, Kolonnen und Trains haben bei

ihrer Einstellung möglichst ein eigenes Pferd mitzubringen, das vor der Einstellung abgeschätzt und vergütet wird.

Über die endgültige Zuteilung zu einer Truppengattung verfügt das General-Gouvernement Warschau nach Massgabe der ärztlichen Untersuchung und des Bedarfs.

6. Pflichten nach erfolgter Meldung.

Bei der Meldung erhalten die Freiwilligen einen »Meldeschein« mit der Nr., unter der sie in die »Meldeliste« eingetragen sind. Dieser Schein wird hinter der letzten Seite des Passes eingeklebt oder ist ansonsten sicher aufzubewahren.

Vom Tage ihrer Meldung ab haben die Freiwilligen mit ihrer Einberufung zur ärztlichen Untersuchung und — falls sie hierbei für tauglich befunden werden — mit ihrer sofortigen Einstellung zu rechnen.

Bis zu diesem Termin haben sie jede Veränderung von Wohnung und Wohnort spätestens nach 5 Tagen bei dem Wojt oder Melderaum, bei dem sie den Meldeschein empfangen haben, mündlich oder schriftlich unter genauer Angabe der neuen Adresse anzumelden. Eine gleiche Anmeldung hat bei dem für den neuen Wohnort zuständigen Wojt, Orts-Polizeibehörde zu erfolgen.

7. Ärztliche Untersuchung.

Tag und Ort der ärztlichen Untersuchung werden besonders bekannt gegeben.

Die Vorführung der Freiwilligen erfolgt möglichst geschlossen nach Ortschaften und Wojtbezirken durch die Wojts oder Orts-Polizeibehörden, denen nähere Weisungen zugehen werden.

Für freie Beförderung, wo solche erforderlich, für Unterkunft und Verpflegung am Orte der Untersuchung wird gesorgt. Ausserdem erhält jeder Freiwillige für den Tag 2 K als Ersatz für Lohnausfall.

8. Einstellung der Tauglichen.

Wer bei der Untersuchung für tauglich befunden wird, erhält einen Annahmeschein und einen Vermerk in den Pass oder in ein sonstiges Identitätsdokument.

Die Einstellung in einen Truppenteil erfolgt entweder sofort im Anschluss an die Untersuchung, oder es tritt eine vorläufige Beurlaubung des Freiwilligen ein.

Im letzteren Falle wird ihm die Einberufung zur Truppe durch Gestellungsbefehl bekannt gegeben werden. Pass, Annahmeschein und Gestellungsbefehl sind dann zur Truppe mitzubringen und gelten als Ausweis.

9. Pflichten nach Aushändigung des Annahmescheines.

Wer den Annahmeschein angenommen hat, ist in das polnische Heer eingestellt. Er steht von diesem Augenblicke an bis zum Friedensschluss zur Verfügung der Militärbehörden und kann nur im Wege des Entlassungsverfahrens von diesen freigegeben werden. Entzieht sich ein Freiwilliger mit Annahmeschein der Gestellung bei der Truppe, so macht er sich der Fahnenflucht schuldig. Deshalb ist bis zur Einberufung durch den Gestellungsbefehl bei Veränderung der Wohnung und des Wohnortes in gleicher Weise wie nach erfolgter Eintragung in die Meldeliste zu verfahren (vergl. Ziffer 6).

10. Kostenvergütungen.

Jeder Freiwillige, der einen Annahmeschein erhält, hat bei seiner Einstellung Anspruch auf Auszahlung von 40 Kronen, die zur Bestreitung kleinerer, aussergewöhnlicher Ausgaben und Anschaffungen in den ersten Tagen dienen sollen.

Wird er im Anschluss an die ärztliche Untersuchung vorläufig nach seinem Wohnort beurlaubt, so erhält er 20 Kronen sofort und den Restbetrag am Tage seiner Einstellung bei der Truppe.

11. Zurückstellung der dauernd oder vorübergehend Untauglichen.

Dauernd oder vorübergehend Untaugliche erhalten einen entsprechenden Vermerk in ihren Pass oder in ein sonstiges Identitätsdokument. Die vorübergehend Untauglichen sind nach Ablauf der angegebenen Frist zu erneuter Meldung berechtigt.

12. Nationale und rechtliche Stellung der Freiwilligen.

Um der polnischen Armee die völkerrechtliche Anerkennung als Truppen eines kriegführenden Staates zu sichern, muss sie vorläufig in Bezug auf den Oberbefehl und alle rechtlichen Verhältnisse dem deutschen Heere angegliedert werden.

Hinsichtlich Gehalt, Löhnung, Verpflegung und Bekleidung, Invalidisierung, Familien- und Hinterbliebenenfürsorge wird der Freiwillige des polnischen Heeres die gleichen Rechte und Vorteile wie der Soldat der deutschen Armee geniessen.

13. Uniform, Feldzeichen.

Das polnische Heer erhält Uniformen mit polnischen, nationalen Abzeichen.

In Fahnen und Standarten des polnischen Heeres sollen die altpolnischen Feldzeichen mit dem weissen Adler im roten Felde wieder erstehen.

14. Die gesetzliche Regelung der Wehrverhältnisse bleibt vorbehalten.

Der k. u k. General-Gouverneur:
Kuk.

364.

Einschränkung des Fleischverbrauches.

Im Nachhange zur Verordnung des M. G. G. vom 13. Oktober 1916 (Amtsblatt Nr. 23 Pkt. 351) betreffend die Einschränkung des Fleischverbrauches wird folgendes verfügt:

Zu § 1. Unter Fleisch sind auch Fleischkonserven und alle Selchwaren zu verstehen. Die Zubereitung, der Genuss und die Verabreichung von Speisen, welche teilweise aus Fleisch bestehen, fällt ebenfalls unter dieses Verbot.

An den fleischlosen Tagen dürfen die Gewerbetreibenden in ihren, den Kunden bezw. Gästen zugänglichen Betriebsräumen Fleisch und Fleischspeisen nicht auf Lager halten.

Gastwirtschaften, auch die auf den Bahnhöfen, sowie die Erfrischungstische in Feinkosthandlungen werden diesbezüglich strengstens überwacht werden.

Zu § 2. Die Schlachtung wird nur in Schlachthäusern resp. Schlachtstätten in Miechów, Słomniki, Proszowice, Brzesko-nowe, Książ-Wielki, Charznica, Nieszków, Igołomia, Luborzyca, Klimontów und Przysieka gestattet.

Dem Vorsteher der obangeführten Gemeinden obliegt die Verteilung des vom Kreiskommando allmonatlich bestimmten Schlachtviehkontingentes auf die einzelnen Fleischtage, sowie auf die einzelnen Selcher und Fleischer, endlich auch die Bewilligung zur Schlachtung für Privatpersonen. Für jedes zur Schlachtung kommende Tier ist der Viehpass beizubringen.

Zu § 3. Ausnahmen für den Verkauf, die Zubereitung und den Genuss von Fleisch an fleischlosen Tagen, sind nur für einen bestimmten Zeitraum und für eine bestimmte Menge zulässig.

Im übrigen wird auf die Zirkularverordnung an sämtliche Gemeinden vom 24. November 1916 V. A. Nr. 19339 ex 1916 verwiesen.

365.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 11. November 1916.

Vorratsaufnahme getrockneter Pflaumen und Pflaumenmuses.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 4. Oktober 1916, Verordnungsblatt Nr. 70, wird folgendes verfügt:

§ 1.

Anzeigepflicht.

Jeder, der getrocknete Pflaumen oder Pflaumenmus in Mengen über 1/2 russisches Pud in seinem Gewahrsam hat, gleichgültig, ob er Eigentümer der Ware oder bloss Verwahrer derselben ist, hat seine bezüglichen Vorräte unter Angabe der Gattung, der Menge, des Lagerungsortes und der genauen Adresse des Eigentümers der Ware bis längstens 15. Dezember 1916 beim k. u. k. Gendarmeriepostenkommando des Lagerungsortes der Ware schriftlich oder mündlich anzumelden.

Bestellte, jedoch noch auf dem Transporte befindliche Mengen dieser Waren hat der Besteller ebenfalls bis zu der vorgenannten Frist vorschriftsmässig anzumelden und gleichzeitig mitzuteilen, bei wem er die Ware bestellte und bis zu welchem Termine sie voraussichtlich eintreffen wird.

Mengen unter 1/2 russischen Pud sowie diesbezügliche, im Besitze der Heeresverwaltung befindliche Vorräte sind nicht anzeigepflichtig.

§ 2.

Behördliche Aufsicht und Strafbestimmungen.

Die Überwachung der Erfüllung der Anzeigepflicht sowie die Überprüfung der Anmeldungen wird das Kreiskommando gemäss § 4 der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 4. Oktober 1916, Verordnungsblatt Nr. 70, veranlassen.

Dem Kreiskommando obliegt auch die Handhabung der Strafbestimmungen des § 8 der obgenannten Verordnung unter Beachtung der Vorschriften der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 19. August 1915, Verordnungsblatt Nr. 30, betreffend das Verfahren und die Verwendung der Strafgelder und der Erlöse für verfallen erklärte Waren.

§ 3.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

366.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Goververnements vom 12. November 1916.

Handelsverkehr mit landwirtschaftlichen Haustieren.

Auf Grund des § 1, Punkt 2 der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 8. September 1916, Verordnungsblatt Nr. 68, betreffend den Schutz der landwirtschaftlichen Haustiere, wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Handelskonzession.

Zum gewerbsmässigen Handel mit Pferden, Eseln, Maultieren, Rindern und Schweinen, ist die Bewilligung (Konzession) des Kreiskommandos notwendig, in dessen Amtsgebiete der Betrieb statfinden soll.

Das Gewerbe darf auf Grund derselben Konzession nur im Amtsgebiete des Kreiskommandos ausgeübt werden, das die Konzession erteilt hat.

Über die Bewilligung wird eine Urkunde (Konzessionsurkunde) ausgestellt.

§ 2.

Überfuhrbewilligung.

Der Transport, der Trieb, das Führen sowie jede sonstige Beförderung der im § 1 bezeichneten Tiere aus einem Kreise in einen anderen (Überfuhr) darf nur mit Bewilligung (Überfuhrbewilligung) des Kreiskommandos erfolgen, aus dessen Amtsgebiete die Tiere ausgeführt werden sollen.

Im Gesuche um die Überfuhrbewilligung muss der Zweck der Ausfuhr, der Bestimmungsort, die Zahl und Gattung der auszuführenden Tiere und die Gemeinde, aus der die Tiere ausgeführt werden sollen, angegeben sein.

§ 3.

Vidierung der Bewilligungsurkunde.

Auf Grund der Überfuhrbewilligung darf die Ausfuhr erst erfolgen, nachdem hievon beim Kreiskommando des Ausfuhrortes Meldung erstattet wurde. Die Meldung wird vom Kreiskommando auf der Bewilligungsurkunde unter Angabe des Datums des Abtriebes und der Zahl der abgetriebenen Tiere bestätigt.

§ 4.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando nach Artikel II, § 1, der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 19. August 1915, Verordnungsblatt Nr. 30, an Geld bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Strafe kann auf Grund der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 8. September 1916, Verordnungsblatt Nr. 68, § 1, Punkt 4, der Verfall jener Tiere verfügt werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet und die im Besitze des Verurteilten stehen.

§ 5.

Aufhebung älterer Vorschriften.

Die bestehenden Vorschriften über den Handelsverkehr mit landwirtschaftlichen Haustieren sind aufgehoben. Lizenzen und Bewilligungen, die auf Grund der aufgehobenen Vorschriften ausgestellt wurden, sind ohne rechtliche Wirkung.

Die veterinärpolizeilichen Vorschriften bleiben durch die gegenwärtige Verordnung unberührt.

§ 6.

Wirksamkeitsbeginn.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

367.

Identitätskarten und Reisepässe.

Die im Amtsblatte vom 15. Oktober 1916 Nr. 20 Punkt 311 verlautbarte Anordnung wird wie folgt abgeändert:

I.

1) Die Identitätskarten werden nur auf Grund schriftlicher Gesuche oder Protokollsmeldungen vom Kreiskommando ausgefolgt.

2) Das Gesuch um Ausstellung einer Identitätskarte ist bei der Gemeinde des ordentlichen Wohnsitzes oder der Erwerbsarbeit, bezw. Beschäftigung des Bewerbers einzubringen.

3) Das Gemeindeamt stellt die Identitätskarte auf Grund der entsprechenden Nachweise aus und fügt dem Gesuche oder Protokolle seine Bestätigung bei.

4) Das bestätigte Gesuch, bezw. Protokoll wird samt ausgestellter Identitätskarte (ohne Nummer und Giltigkeitsdauer) vom Gemeindeamte dem Kreiskommando vorgelegt, welches die Identitätskarte bestätigt und die fortlaufende Nummer, sowie die Giltigkeitsdauer beifügt.

5) Die Gemeindeverwalter bezw. Vorsteher, welche die Identitätskarte direkt den Parteien übergeben, unterliegen einer Geldstrafe bis 50 K.

6) Die Giltigkeitsdauer der Identitätskarten beträgt sechs Monate.

7) Es wird aufmerksam gemacht, dass die Identitätskarte im Sinne des § 2 der Verordnung des A. O. K. vom 25. August 1915 Nr. 35 Vdg. Bl. zur Erleichterung der Ausweispflicht dient, somit abgesehen von Fällen, in welchen die Beibringung derselben durch besondere Anordnungen verlangt wird (z. B. als Reiselegitimation für d. Eisenbahn im Bereiche des M. G. G.) durch andere glaubwürdige Dokumente ersetzt werden kann.

II.

1) Die Reisepasse werden gleichfalls nur auf Grund schriftlicher Gesuche ausgestellt. Gesuche sind beim Kreiskommando einzubringen.

2) Dem Gesuche ist eine das Aussehen des Passwerbers getreu wiedergebende Photographie beizuschliessen. Gebrauchte oder veraltete Photographien werden zurückgewiesen.

3) Im Gesuche ist anzuführen:

Vor- und Zuname, Beruf, Staatsbürgerschaft, Religion, Wohnsitz, Arbeits- und Beschäftigungsort, ferner die Personsbeschreibung des Bittstellers u. zw. Geburtsjahr und Tag, Statur, Gesicht, Haare, Augen, Mund, Nase, besondere Kennzeichen und Sprachkenntnisse.

Diese Angaben, sowie insbesondere der Umstand, dass:

a) der Passwerber tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist, und

b) in der betreffenden Ortschaft seinen ordentlichen Wohnsitz hat oder seine Erwerbsarbeit oder Beschäftigung ausübt,

müssen vom zuständigen Gemeindeamte auf dem Gesuche bestätigt sein.

Falls dem Gesuche ein Reisepass angeschlossen wird, oder wenn der Bewerber dem Kreiskommando persönlich bekannt ist und die erwähnten Daten entsprechend nachweist, ist die Beibringung dieser Bestätigung nicht erforderlich.

4) Das Gesuch muss das Ziel der Reise genau angeben und den Zweck der Reise eingehend begründen.

5) Die Stempelgebühr für den Reisepass beträgt 10 K und muss ausnahmslos entrichtet werden.

6) Die Giltigkeitsdauer des Reisepasses entspricht grundsätzlich dem Reisezweck, darf jedoch drei Monate nicht überschreiten.

7) Als Begleitpersonen dürfen im Reisepass nur Kinder unter 14 Jahren eingetragen werden.

III.

1) Bei der Ausstellung der Bestätigungen auf den Gesuchen um Ausweisdokumente insbesondere über den ordentlichen Wohnsitz oder den Umstand, dass die betreffende Person in gegebener Ortschaft ihre Erwerbsarbeit oder Beschäftigung ausübt, hat das Gemeindeamt mit der grössten Gewissenhaftigkeit und Strenge vorzugehen und solche Bestätigungen nur in zweifellosen Fällen auszustellen. Für die Richtigkeit der betreffenden Feststellung sind die Gemeindevorsteher persönlich verantwortlich.

2) Gesuche um Ausstellung aller Ausweisdokumente sind stempelfrei.

3) Vor Ausstellung neuer Ausweisdokumente müssen die alten mit abgelaufener Giltigkeitsdauer zurückgestellt werden.

IV.

Zustellung der Legitimationsdokumente erfolgt ausnahmslos durch das zuständige Gendarmeriepostenkommando, welches alle Ausweisdokumente mit dem Abdrucke des rechten Zeigefingers (in Ermangelung desselben mit dem Abdrucke des rechten Mittelfingers, wenn auch dieser fehlen sollte, des linken Zeige- bezw. in Ermangelung dieses des linken Mittelfingers) zu versehen hat.

368.

Geflügelcholera.

Behufs Abwehr und Tilgung der herrschenden Geflügelcholera wird folgendes erläutert und angeordnet:

Die Geflügelcholera ist eine ansteckende, sehr leicht übertragbare Krankheit, von welcher das Hausgeflügel heimgesucht wird und die fast ausnahmslos tötlich verläuft.

Die Ansteckung erfolgt am häufigsten durch neu hinzugekommenes krankes Geflügel, durch deren Eier, Kot, Blut, Federn, Eingeweide, sowie durch die gemeinsame Benützung von Strassen, Weideplätzen, Bächen oder Tümpeln seitens der kranken Geflügels.

Die ersten Todesfälle treten grössenteils plötzlich auf; bei den weiteren zeigt sich vorher eine Mattigkeit und Traurigkeit der Tiere. Sie werden vom Schwindel erfasst, sinken um, ihr Gefieder sträubt sich; es tritt Apetitlosigkeit ein während das Durstgefühl zunimmt. Auch leiden sie an Erbrechen und schlecht riechendem Durchfall.

Der Kamm und die Kehlklappen der Hühner färben sich bläulichrot, der Atem wird zu einem Röcheln, und endlich tritt der Tod unter schlafsüchtigen Erscheinungen ein. Die Krankheitsdauer beträgt, vom plötzlichen Eintritt des Todes abgesehen, ein bis drei Tage.

Anordnung. Wenn der Gemeindevorsteher von dem Ausbruch der Geflügelcholera Kenntnis erlangt und das Vorhandensein dieser Krankheit festgestellt hat, so ist er verpflichtet, sofort die Absonderung der gesunden von den seuchenverdächtigen Tieren anzuordnen, über die ersteren die Gehöfts-, über die letzteren die Stallsperre vorläufig zu verhängen und womöglich die Verteilung der gesunden Herden auf mehrere kleine Scharen zu veranlassen.

Tritt die Seuche in mehreren Gehäften auf, so muss die Sperre über die ganze verseuchte Ortschaft, oder nur über Teile derselben verhängt werden. Ebenso ist die gemeinsame Benützung von Strassen, Weide-

plätzen, Bächen oder Tümpeln seitens des Geflügels, sowie das freie Umherlaufen desselben zu verbieten.

Dem kranken abgesonderten Geflügel ist leichtverdauliches Futter und als Getränk, bezw. Arznei, 2% Salizylsäure oder 1% Salzsäure oder aber 1% Kupfervitriol mit Wasser zu verabreichen.

Das verendete oder getöte kranke Geflügel ist sofort, womöglich durch Verbrennen, zu beseitigen. Der Kot, Futterreste und sonstige Abfallsstoffe sind täglich zusammenzukehren und zu verbrennen oder, mit Kalkmilch vermischt, zu vergraben.

Die Desinfektion der Hühnersteige und sonstiger Aufenhaltsräume des Geflügels ist öfters mittels Kalkmilch durchzuführen.

Die Seuche ist als erlöschen zu betrachten, wenn nach Verlauf von 14 Tagen seit dem letzten Verendungs-Tötungs- oder Genesungsfalle keine weitere Erkrankung mehr aufgetreten ist und die gründliche Reinigung und Desinfektion der vom Geflügel benützten Räumlichkeiten durchgeführt wurde.

Etwaige Zuwiderhandlungen dieser Anordnungen werden strengstens bestraft.

369.

Waschlauge aus Holzasche.

Die durch die Kriegsverhältnisse bedingte Knappheit an Seife, Soda und Natronlauge zwingt zur grössten Sparsamkeit mit diesen Waschmaterialien. Eine Flüssigkeit, welche sich als Ersatz für Lauge, Sodalösung und Waschseife eignet, lässt sich aus Holzasche gewinnen, welche bekanntlich einen hohen Gehalt an Potasche besitzt.

Zu diesem Zwecke wird die Holzasche in einem geeignetem Gefäss aus Holz oder Eisen mit etwa der vierfachen Menge heissem Wassers übergossen, und gut umgerührt, wobei die in der Asche enthaltene Potasche in Lösung geht. Die Flüssigkeit wird hierauf durch Leinwand gegossen, welche als sackartiges Filter in einem Holzrahmen eingespannt ist. Die abfliessende klare Flüssigkeit wird dem zum Waschen bestimmten Wasser zugesetzt, wodurch die reinigende Kraft desselben wesentlich erhöht wird.

Auch kann man Holzasche, vorausgesetzt, dass sie vollkommen weissgebrannt ist, dem zum Waschen bestimmten Wasser direkt zusetzen, wobei ausser der in Lösung gehenden Potasche auch die festen Bestandteile der Asche (änlich wie Waschsand u. dgl.) durch mechanische Wirkung den Schmutz beseitigen.

Asche von Steinkohle ist für die beschriebene Verwendung natürlich nicht geeignet.

Von der Benützung einer auf diese Art erzeugten Lauge ist ausgebigster Gebrauch zu machen.

370.

Lederverwertung durch polnische Handelszentrale.

Zwecks tatsächlicher Zufuhr des freigegebenen Leders an die lederverarbeitenden Gewerbe und im Interesse der Zivilbevölkerung wurde die Poln. Handelszentrale Radom ausschliesslich ermächtigt, alles freigegebene im M. G. G.-Bereich erzeugte und das bei Konfiskationsfällen als nicht für Militär brauchbar qualifizierte Leder im Rahmen der geltenden Höchstpreise anzukaufen.

Diesem Vertrag ist »Główny Komitet ratunkowy« in Lublin beigetreten.

Die P. H. Z. wird Einkaufskommissionen bilden, welche den Einkauf gegen Barzahlung im Rahmen der festgesetzten Höchstpreise besorgen.

Der Verkauf geschieht von den Kreismagazinen resp. in Miechów von der Filiale der P. H. Z. direkt und zwar nur an die Leder verarbeitenden Gewerbetreibenden mit einem Spesenzuschlag von 10% auf die geltenden Höchstpreise.

Über jeden Verkauf ist dem Käufer eine Rechnung nach Gattung, Menge und Preis auszustellen.

Das Kreis-Hilfskomitee wird ferner angewiesen, der Versorgung der Zivilbevölkerung mit Holzsohlen besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Adressen von Holzsohlenlieferanten sind beim Kreiskommando einzuholen. Es sind aber vor allem inländische Betriebe in Betracht zu ziehen und dem Kreiskommando bekannt zu machen.

371.

Ausdehnung der Tätigkeit der amtlichen Handelsstelle deutscher Handelskammern auf das unter der Verwaltung des Oberbefehlshabers Ost stehende Gebiet Russlands.

Die amtliche Handelsstelle deutscher Handelskammern in Bromberg hat ihre Tätigkeit auf die dem Oberbefehlshaber Ost unterstellen besetzten Gebiete Russlands ausgedehnt. Geschäftsstellen werden in Wilno, Libau, Białystok und Mitau, später in Suwałki, und eine Hauptgeschäftsstelle in Kowno errichtet werden.

Firmen, die mit dem besetzten Gebiete Russlands in Geschäftsverbindung treten wollen, haben sich an die Hauptverwaltungsstelle der amtlichen Handelsstelle, Bromberg, Neuer Markt 1. zu wenden.

NICHTAMTLICHER TEIL.

Kriegsanleihe.

Um die Zeichnungen auf die V. öster. und ung. Kriegsanleihe unter möglichst günstigen Voraussetzungen für die Zeichner einheitlich zu gestalten, wurde in Miechów beim Kreiskommando eine Zeichenstelle errichtet. Leiter der Zeichenstelle ist der Kommerzielle Referent, Herr Hauptm. Swoboda.

Die Zeichenstelle ist für jedermann zugänglich und erteilt über das Wesen der Kriegsanleiche, deren eminente Vorteile für Kapitalsverzinsung und sonstigen Begünstigungen bei Zeichnung durch das Kreiskommando bereitwilligst Auskunft.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

FRANZ PREVEAUX
Oberst.

Kraków. — Druk W. L. Anczyca i Spółki.